

Westgothisch ist die Trennung der in unerlaubter Ehe lebenden Personen durch den Richter. Wie es hier heisst: 'a loci iudicibus separentur', so ordnet auch Chindasvind in III, 5, 1 an: 'iudex eos non differat separare' und Reccared im folgenden Gesetze III, 5, 2: 'insistente . . . iudice omnismodis separati' u. s. w. Dass schon im älteren Westgothenrechte diese Function dem Richter zugewiesen wurde, zeigt die Antiqua III, 2, 2, wo es sich um die Trennung einer freilich aus einem andern Grunde verbotenen Ehe oder nicht ehelichen Verbindung handelt: 'iudex eos separare non differat'.

Die Strafen der Vermögenseinziehung durch den fiscus und der Verknechtung an den fiscus deuten ebenfalls auf westgothischen Ursprung. Sie begegnen in der Lex Vis. sehr oft. Schon oben habe ich die Stelle angeführt, wo beides zugleich mit starkem Anklang an unser Gesetz verhängt wird; XII, 2, 12: 'omnem facultatem amittat et fisco adgregetur'; ähnlich heisst es VI, 2, 1: 'cum rebus omnibus fisco servituri adsociantur'. Im übrigen genügt es auf die Zusammenstellung bei Dahn, Studien S. 180 und S. 200, zu verweisen. Confiscation und Verknechtung als Strafen scheinen nun in das Baiernrecht überhaupt nur durch fremde Einflüsse und vorzugsweise aus dem Westgothenrechte eingedrungen zu sein. Ob die von Merkel in Appendix I verwiesene, mit der Lex Alamannorum und dem Beichtbuch Theodors von Canterbury im Zusammenhang stehende Bestimmung über die Bestrafung des Sonntagsschänders dem ältesten Texte der Lex Baiuvariorum angehört, ist noch zweifelhaft; ursprünglich bairisch ist sie wohl nicht. Sicher beruhen auf westgothischem Einfluss die übrigen Stellen, wo die Verknechtung als selbständige Strafe in der Lex Bai. auftritt¹. So ist IX, 4, wo für das Stehlen und Verkaufen eines Freien Verlust der Freiheit angedroht wird, nach einem westgothischen Vorbilde verfasst, wie das verwandte Gesetz L. Baiuv. XVI, 5 nach L. Vis. V, 4, 11; mochte dieses Vorbild nun L. Vis. VII, 3, 3 oder ein noch genauer entsprechendes verlorenes Gesetz des Codex Euricianus sein. Eine andere Stelle, wo die Verknechtung angedroht wird, L. Baiuv. IX, 19, ist wörtlich einem nur in Chindasvinds Uebearbeitung über-

1) Nicht als solche ist sie in L. Baiuv. VII, 4 aufzufassen. Das 'crimen mortale' dort ist dasselbe wie das 'crimen capitale' in II, 1, d. h. Hochverrath. Aus beiden Stellen im Zusammenhang ergibt sich, dass der Hochverräther das Leben verwirkt hatte, der Herzog es ihm aber schenken und ihn dann als Knecht behalten konnte.